



E

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

Verordnung

Über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück in Plaggenschale, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) sowie der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25.07.1986 (BGBl. I S. 1165) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, im Landkreis Osnabrück gelegenen Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Plaggenschale wird in den Fluren 1 und 12 der Gemarkung Westerholte, den Fluren 2 und 9 der Gemarkung Engelern, der Flur 2 der Gemarkung Dollinghausen, den Fluren 1, 2, 4 und 6 der Gemarkung Plaggenschale, den Fluren 5, 6 und 7 der Gemarkung Ost- und Westerode und den Flurstücken 1, 2, 5, 9, 11, 12, 16 und 17 der Gemarkung Lechtrup, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück.

§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzone I (5 Fassungsbereiche)
- Schutzzone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich)
- Schutzzone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich)

§ 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzone I
Die Schutzzone I umfaßt Kreisflächen mit einem Radius von 5 m ab Achse der auf den Flurstücken 109/3 und 109/4 der Flur 4, den Flurstücken 114/2 und 115/6 der Flur 6, Gemarkung Plaggenschale und dem Flurstück 1/1 der Flur 11, Gemarkung Lechtrup gelegenen Brunnen.

022.007.106
09.86

(2) Grenzbeschreibung Schutzzone III

Äußere Grenze des gesamten Schutzgebietes

Gemarkung Plaggenschale Flur 1

Beginn südwestlicher Eckpunkt Flurstück 289/143. An der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 289/143 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 143/4, an dessen westlicher Grenze entlang bis zum nordwestlichen Endpunkt des Flurstücks 143/4. In westlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstücks 142/2 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt. An der westlichen Grenze des Flurstücks 142/2 bis zum nordwestlichen Eckpunkt. Nördliche Grenze Flurstück 142/2.

Gemarkung Ost- und Westerode Flur 7

Die nördliche Grenze des Flurstücks 142/2 bis zur Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 41/4, das Flurstück 292/157 kreuzen. Südwestliche, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 41/4 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 41/4 mit kreuzen des Flurstücks 115/41. An der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 118/62 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 38/1, Flurstück 118/62 kreuzen zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 21/5.

Gemarkung Ost- und Westerode Flur 5

Südwestliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 21/5 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 13/3. Südwestliche und südöstliche Grenze der Flurstücke 13/3 bis zum Osteckpunkt. In Verlängerung der östlichen Grenze Flurstück 23/2, das Flurstück 54 kreuzen, östliche Grenze Flurstück 23/2 bis nordöstlichem Eckpunkt, nördliche Grenze der Flurstücke 40/1, 42/1, westliche Grenze und nördliche sowie nordöstliche Grenze des Flurstücks 42/6, nordwestliche Grenze des Flurstücks 45/1 in Verlängerung kreuzen des Flurstücks 13/1.

Gemarkung Ost- und Westerode Flur 5

Südwestliche Grenze des Flurstücks 10/3 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 9/1, nordwestliche Grenze des Flurstücks 9/1, nordöstliche Grenzen der Flurstücke 9/1, 9/2 und 21/8 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 21/8.

Gemarkung Lechtrup Flur 1

Nordwestliche Grenze des Flurstücks 3, östliche Grenze des Flurstücks 70 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 2, südöstliche Grenze des Flurstücks 2.

Gemarkung Westerholte Flur 1

Südöstliche Grenze des Flurstücks 1, zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 29, indem Flurstück 4 gekreuzt wird, östliche Grenze des Flurstücks 29 bis zum südöstlichen Eckpunkt in Verlängerung das Flurstück 5 der Gemarkung Westerholten Flur 12 kreuzen.

022.007 106
09.86

Gemarkung Westerholte Flur 12

Nördliche und östliche und südliche Grenze des Flurstücks 1.

Gemarkung Lechtrup Flur 2

An der östlichen Grenze des Flurstücks 103/47 und dessen südlicher Grenze bis zum südlichen Eckpunkt, südöstliche Grenze des Flurstücks 49/1 und 50/1 bis zu dessen südlichem Eckpunkt. Westliche Grenze des Flurstücks 50/1 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 53/2, nordwestliche und südwestliche Grenze des Flurstücks 53/2, in Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks 27/1, Flurstück 115/82 kreuzen. An der südöstlichen Grenze der Flurstücke 27/1, 31 und der westlichen Grenze des Flurstücks 27/5 entlang.

Gemarkung Lechtrup Flur 5

In Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 91/4, Flurstück 268/137 kreuzen, südliche Grenzen der Flurstücke 91/4, 93/1 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 93/1. Südgrenze des Flurstücks 212/170, kreuzen des Flurstücks 85/38 zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 188/2. Südwestgrenze von Flurstück 188/2, Südgrenze der Flurstücke 188/1 und 85/2. Kreuzen des Flurstücks 85/40 zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 85/36. Östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 85/36. Weiter an den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 85/35 und 85/34 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 85/34, Flurstück 192/60 kreuzen.

Gemarkung Lechtrup

An der nördlichen (nördlicher Eckpunkt 144/12 = Abzweiger-grenze III A bis III E) und westlichen Grenze des Flurstücks 144/12 bis 10 m vor dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 144/12, Flurstück 144/15 kreuzen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 133/1, ca. 25 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 133/1 in nördlicher Richtung. Östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 133/1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt.

Gemarkung Lechtrup Flur 12

Östliche Grenze des Flurstücks 73/5, südliche Grenze der Flurstücke 72/14, 72/13, 84.

Gemarkung Lechtrup Flur 16

Flurstücke 84, 71/1, 70, 69 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 69. Westliche Grenze des Flurstücks 69 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 69, kreuzen des Flurstücks 8 zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 84/5.

Gemarkung Lechtrup Flur 11

Südliche Grenze des Flurstücks 93.

Gemarkung Lechtrup Flur 11
Südliche Grenze des Flurstücks 93 bis zum südlichen Eckpunkt.
Östliche und südliche Grenze des Flurstücks 91/4 und der
südlichen Grenze des Flurstücks 19/3 in Verlängerung die
Flurstücke 89/1 und 5 kreuzen auf den südlichen Eckpunkt des
Flurstücks 36/6 der Gemeinde Lechtrup, Flur 5.

Gemarkung Lechtrup Flur 5
Südliche und westliche Grenze des Flurstücks 36/6 bis Verlän-
gerung der südlichen Grenze des Flurstücks 22/3, in deren
Verlängerung das Flurstück 28 kreuzen. Südliche Grenze des
Flurstücks 22/3 und westliche Grenze des Flurstücks 21/3,
kreuzen des Flurstücks 31 und 29 in Verlängerung der süd-
lichen Grenze des Flurstücks 2, Gemarkung Engelern, Flur 9.

Gemarkung Engelern Flur 9
Südliche Grenze des Flurstücks 2, kreuzen der Flurstücke 28,
15/5, 34/15 auf den südlichen Eckpunkt des Flurstücks 17.
Südliche und westliche Grenze des Flurstücks 17, kreuzen des
Flurstücks 30/1.

Gemarkung Plaggenschale, Flur 6
Südliche Grenze des Flurstücks 145/1. Westliche Grenze des
Flurstücks 117/7, kreuzen des Flurstücks 120/1 zum
südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 194/128 der Gemarkung
Engelern Flur 2.

Gemarkung Engelern Flur 2
Südliche und westliche Grenze des Flurstücks 194/128.
Westliche Grenze der Flurstücke 193/128, 192/128.

Gemarkung Dollinghausen Flur 2
In Verlängerung das Flurstück 204/153 kreuzen, südliche und
östliche Grenze des Flurstücks 59/4 bis zum nordöstlichen
Eckpunkt.

Gemarkung Plaggenschale Flur 6
Kreuzen des Flurstücks 120/1, westliche und nördliche Grenze
des Flurstücks 63/1, nördliche Grenze der Flurstücke 54/1,
229/122, 43/1 und westliche Grenze 44/1 zum nördlichen
Eckpunkt des Flurstücks 44/1, kreuzen des Flurstücks 21 an
dessen östliche Grenze in südlicher Richtung bis zum
südlichen Eckpunkt des Flurstücks 11/3. Südliche Grenze des
Flurstücks 11/3 und ca. 30 m am Flurstück 18/3. Das Flurstück
215/120 kreuzen zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks
209/22. An der südlichen Grenze des Flurstücks 215/120,
östliche Grenze des Flurstücks 210/22 bis zum nördlichen
Eckpunkt des Flurstücks 199/131.

Gemarkung Plaggenschale Flur 4

An der südlichen Grenze der Flurstücke 226/15 und 14/4 und der östlichen Grenze des Flurstücks 14/4 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 9/1, südliche Grenze der Flurstücke 9/1 und 7/1, östliche Grenze des Flurstücks 118/4 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 26/1. Südliche und östliche Grenze des Flurstücks 26/1.

Gemarkung Plaggenschale Flur 1

Kreuzen der Flurstücke 27/2 und 150/42 zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 102/18, südliche Grenze der Flurstücke 102/18, 102/13, 102/2 und 103/2. Westliche Grenze der Flurstücke 104/3 und 105, nördliche Grenze des Flurstücks 105. Westliche Grenze des Flurstücks 151/2, in Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 134 das Flurstück 151/2 kreuzen. Die westlichen Grenzen der Flurstücke 134 und 170/114, die nördliche Grenze des Flurstücks 170/114 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 113, westliche Grenze des Flurstücks 220/114, südliche Grenze des Flurstücks 152, westliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 246/116 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 246/116. Östliche Grenze Flurstück 244/117, kreuzen des Flurstücks 119/1, nördliche Grenze Flurstück 119/1 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 79/1, in der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 79/1 das Flurstück 293/156 kreuzen (Abzweigergrenze III A bis III B).

Verlauf der inneren Grenze zwischen III A und III B: Beginn südlicher Eckpunkt Flurstück 289/143

Gemarkung Plaggenschale Flur 1

Südliche Grenze Flurstück 289/143, östliche Grenze der Flurstücke 288/143 und 287/143, ca. 38 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes in südlicher Richtung des Flurstücks 287/143.

Gemarkung Plaggenschale Flur 2

Kreuzen der Flurstücke 18/3 und 66/180. Kreuzen des Flurstücks 67/3 entlang des Weges bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 67/3, ca. 65 m südwestlich des Polygonpunktes 520. In südlicher Richtung an der südöstlichen Grenze des Flurstücks 67/3, kreuzen des Flurstücks 14/1 in Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 6.

Gemarkung Lechtrup Flur 17

Nordöstliche Grenze des Flurstücks 6, in Verlängerung Flurstück 9 kreuzen an der westlichen Grenze des Flurstücks 16 bis zum westlichen Eckpunkt. Kreuzen der Flurstücke 16 (nördliche Waldgrenze) und 33 auf den nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 36. Nördliche Grenze der Flurstücke 36 und 37 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 37. Östliche Grenze des Flurstücks 37, kreuzen des Flurstücks 39 zum nördlichen

022 007 106
09.86**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**Postanschrift
Postfach 2447
2900 OldenburgSprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 UhrTelex
2 5 804
25804 niold dTeletex
4412 86
4412 86 = BRWEOLÜberweisung an Regierungsbezirkkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 65-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Eckpunkt des Flurstücks 40, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 40, kreuzen des Flurstücks 49, östliche Grenze der Flurstücke 52, 53, 55 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 55. Kreuzen des Flurstücks 58, östliche Grenze des Flurstücks 58.

Gemarkung Lechtrup Flur 2

Nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 27/7.

Gemarkung Lechtrup Flur 5

Nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 68/5, und nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 69/3. Südliche Grenze der Flurstücke 73/4 und 77/5 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 77/5.

Gemarkung Lechtrup Flur 9

Kreuzen der Flurstücke 192/59 und 192/60 zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 144/12, wo die innere Schutzgebietsgrenze auf die äußere Schutzgebietsgrenze trifft.

(3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg und beim Landkreis Osnabrück aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zu Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten. Die Schutzzone I ist durch einen 2 m hohen Zaun gegen Betreten abzuschirmen.

§ 5

(1) Die in den Schutzzonen III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

(3) Das Grundwasser gefährdende Handlungen in Schutzzone

	III A	III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer		
ca) Siedlungen	V	G
cb) Einzelbebauung	G	G
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	G	G
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	G	G
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	G	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	-

022.007 106
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex 25 804
25804 niold d
4412 86 = BRWEOL

Teletex 4412 86

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

	III A	III B
5. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V
6. Aufbringen von Klärschlamm	V	G
7. Bau von Abwasserreinigungsanlagen	G	G
8. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr		
a) durch Abkippen oder Ablassen	V	V
b) bei landwirtschaftlicher Verwertung bei sofortiger Verteilung	V	G
9.1 Aufbringen von Gülle und Jauche		
a) 15.10. - 15.02.	V	V
b) 16.02. - 14.10.	-	-
9.2 Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	-	-
10. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lager- stätten). Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutz- flächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird.	V	V
11. Lagerung von festen auslaugbaren wasser- gefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlings- bekämpfungsmittel, Handelsdünger, etc.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	V	V
12. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwen- dungsbeschränkung oder mit beschränktem Anwendungsverbot	G	-

022 007 106
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
25 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

	III A	III B
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	V	V
d) Chem. Gewässerunterhaltung	V	V
13. Anlage von Gärfuttermieten		
a) Gärfuttermieten für Siliergut mit Trockensubstanzgehalt von 28 - 30 % und mehr	-	-
b) baugenehmigungspflichtige Gär- futtermieten mit dichter Sohle und Auffang der Silagesäfte	G*	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V*	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
* im Umkreis bis 200 m um die Brunnen		
14. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen aller Behälter		
aa) bis zu 40 000 l	V*	G
ab) über 40 000 l		V
* im Umkreis bis 200 m um die Brunnen		
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen aller Behälter		
ba) bis zu 100 000 l		G
bb) über 100 000 l		V

022 007 106
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
25 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 56-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

III A III B

15. Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	V	V
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohr- leitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 14); hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungslei- tungen, die der Bergaufsicht unter- liegen		
ba) unterirdisch verlegt	V	V
bb) oberirdisch verlegt	G	G
16. Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe durch Fahrzeuge	-	-
17. Ablagern, Aufhalden, Einbringung in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Abfällen	V	V
18. Abfallbeseitigungsanlagen		
a) für Bauschutt und sonstige inerte Abfallstoffe	V	V
b) für sonstige Abfallstoffe	V	V
19. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	G
20. Bauliche Anlagen		
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	G	-
b) für landwirtschaftl. Betriebe	G	-
c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z.B. Kranken- häuser)		
ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
cb) mit Anschluß an eine zen- trale Abwasserbeseitigung	V*	G

* im Umkreis bis 200 m um die Brunnen

022 007 106
09.86

	III A	III B
21. Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Parkplätze (außer Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege)	G	-
22. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserausbau	G	-
23. a) Bahnlinien	G	-
b) Güterumschlaganlagen Rangierbahnhöfe	V	V
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurf- flächen des Luftverkehrs	V	G
25. Militärische Anlagen und Übungsplätze	V	G
26. Manöver und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	G	G
27. Campingplätze	G	G
28. Sportanlagen und Badeanstalten	G	-
29. Gartenbaubetriebe und Klein- gärtenkolonien	G	-
30. Friedhöfe	V*	G
31. Vergraben von Tierkörpern und Tier- körperteilen (soweit dies nicht be- reits durch das Tierkörperbeseiti- gungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung untersagt ist)	V	-
32. Betreiben von Fischteichen	G	-
33. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen		
a) von mehr als 3 bis 10 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	G

022.007 106
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

	III A	III B
34. Erdaufschlüsse und Bodenabbau durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)		
a) sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V*	G
* im Umkreis bis 200 m um die Brunnen		
35. Bergbau	G	G
36. Sprengungen	G	-
37. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
a) von mehr als 3 bis 10 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	G
* im Umkreis bis 200 m um die Brunnen		
38. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	G
39. Betriebe mit Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Abstoß radioaktiver Stoffe	V	V
(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.		

§ 6

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

022 007 106
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
25 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

(2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Es gilt das vorläufige Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen und das Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere § 36 Abs. 2.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gem. § 55 NWG von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, als obere Wasserbehörde, durchgeführt.

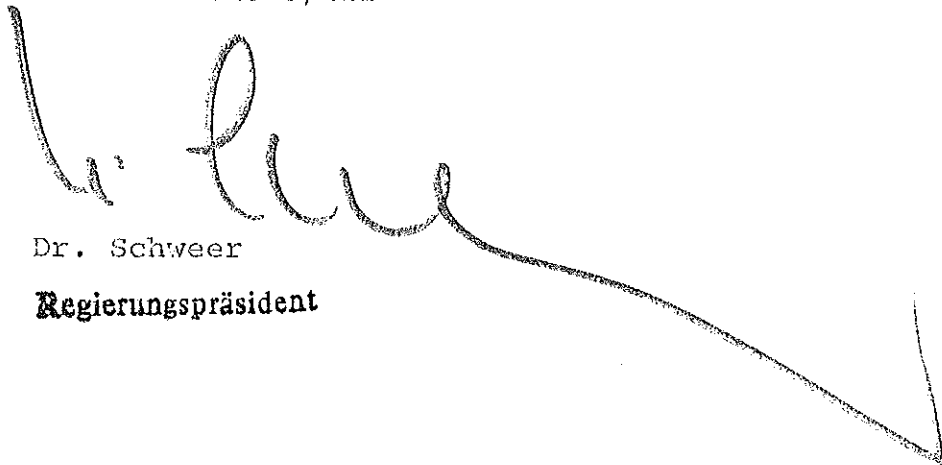
§ 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den §§ 19 und 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den *1.7.1947*
- 502e-62013-3/112 -



Dr. Schweer
Regierungspräsident

022.007.106
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

A. Personalnachrichten

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Bersenbrück in Plaggenschale, Landkreis Osnabrück

Die Verordnung vom 01. 07. 1987 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 29 vom 17. 07. 1987) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder eingeschränktem Anwendungsverbot V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

Bezirksregierung Weser-Ems
-502-62013-3/112-

Dr. Schweer

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Melle-Buer (Brunnen I und II)

Die Verordnung vom 04. 11. 1986 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 1 vom 02. 01. 1987) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder eingeschränktem Anwendungsverbot V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

Bezirksregierung Weser-Ems
- 502-62013-3/34 -

Dr. Schweer

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Overledingen in Rhaderfehn-Collinghorst, Landkreis Leer

Die Verordnung vom 23. 12. 1987 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 9 vom 04. 03. 1988) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung od. eingeschränktem Anwendungsverbot V* V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

Bezirksregierung Weser-Ems
-502-62013-3/142-

Dr. Schweer

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Melle in Melle-Gesbold

Die Verordnung vom 17. 12. 1985 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 1 vom 03. 01. 1986)

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück in Plaggenschale, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2, 190 Abs. 3 und 5, und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des NWG vom 07.02.1990 (Nds. GVBl. S. 53), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. S. 144) wird verordnet:

Art. I

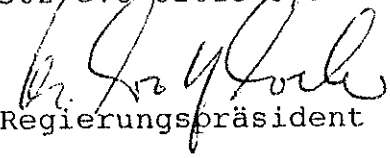
Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück in Plaggenschale, Landkreis Osnabrück, vom 01.07.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 17.07.1987; Nr.29/Seite 635), geändert durch Verordnung vom 19.12.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 06.01.1989; Nr. 1/Seite 3) wird wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

1. In § 5 Abs. 3 Ziffer 30. wird das V* wie folgt erläutert:
" * Im Umkreis bis 200 m um die Brunnen "
2. Im § 5 Abs. 3 Ziffer 37. wird die letzte Zeile " * im Umkreis bis 200 m um die Brunnen " gestrichen.

Art. II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 30. August 1990
502/e.8-62013-3/112


Regierungspräsident

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Bersenbrück in Plaggenschale, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 48, 49, 168 Abs. 3 und 170 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17/2004, S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 01.07.1987 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Bersenbrück in Plaggenschale, Landkreis Osnabrück (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 29 vom 17.07.1987), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 19.12.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 06.01.1989) und geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 30.08.1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 37/1990 vom 14.09.1990) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs.3 wird die Ziffer 9.1 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 18.01.2005

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
Im Auftrage


Gottschalk

